

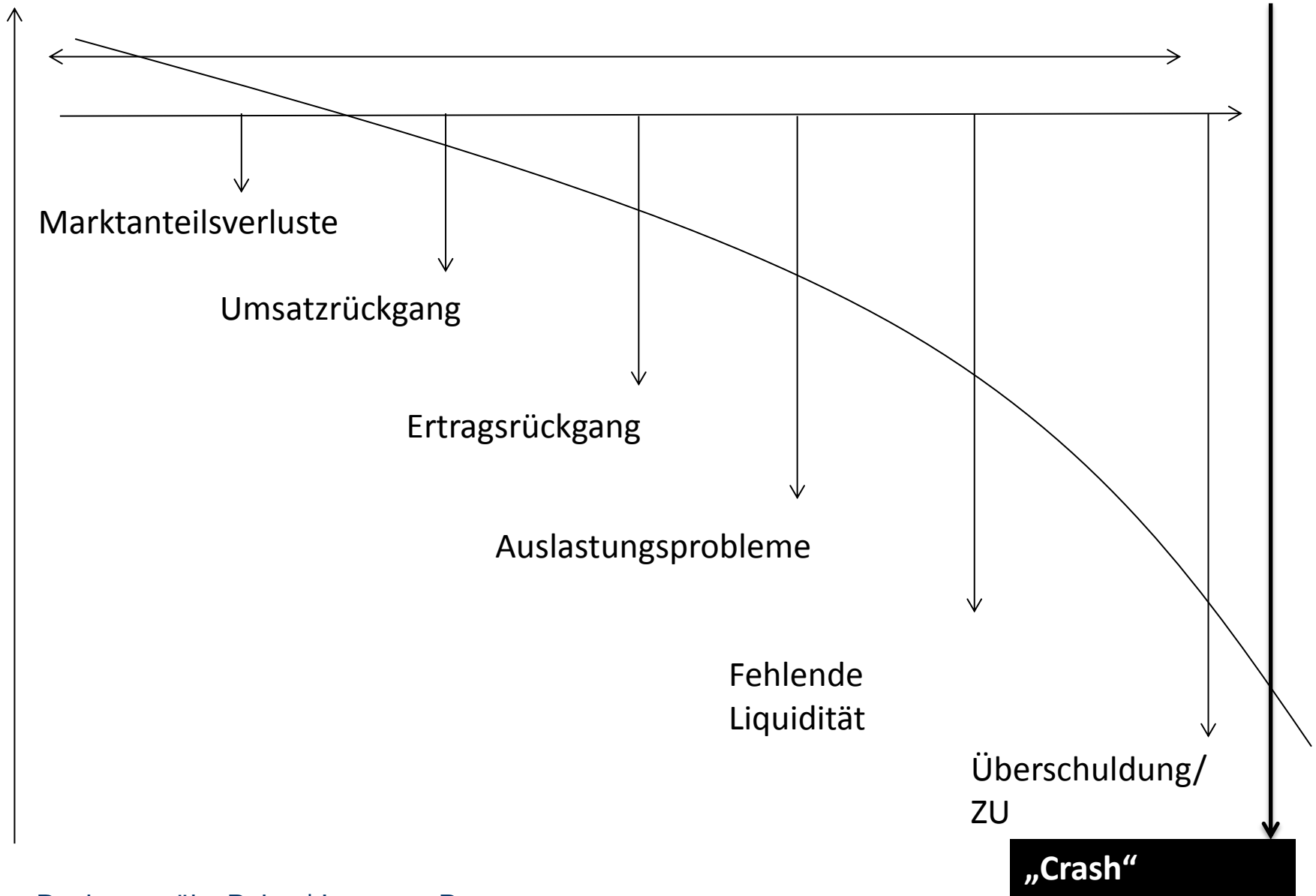
Pabst | Lorenz + Partner

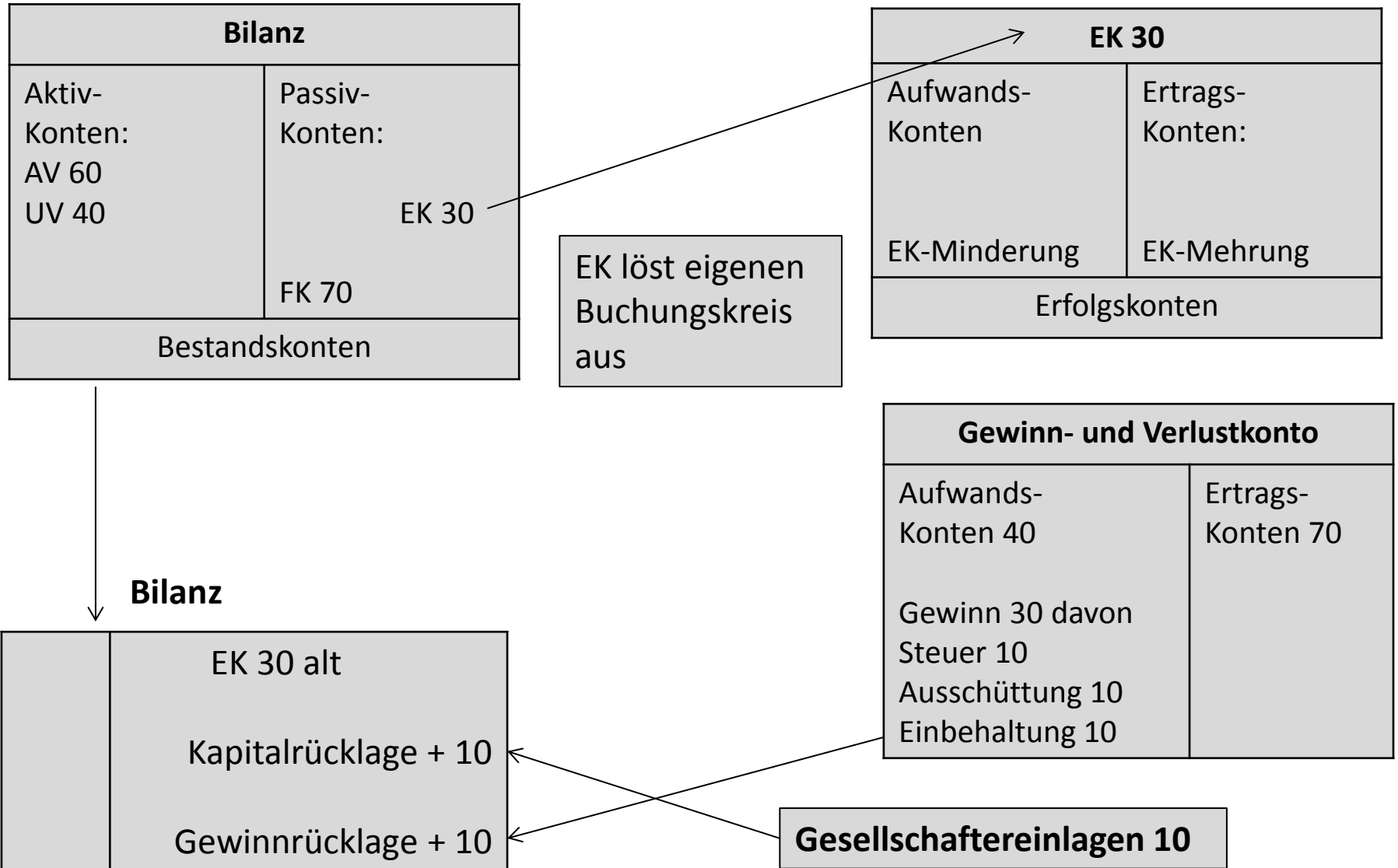
Rechtsanwälte • Fachanwälte

Mannheim • Speyer • Bensheim

**Wirtschaftliche Fragestellungen
in Insolvenzverfahren
-Betrachtungen aus der Insolvenzpraxis-
und
Zusammenarbeit zwischen (vorläufigem)
Insolvenzverwalter und Insolvenzgericht**

**Referentin:
Rechtsanwältin und Insolvenzverwalterin
Sandra Wirtz
Mannheim**





Bilanzplanung (Euro)

<i>Aktiva</i>	<u>2005</u>	<u>2006</u>	<u>2007</u>	<u>2008</u>	<u>2009</u>
A. Anlagevermögen	0	0	0	0	0
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
II. Sachanlagen					
III. Finanzanlagen					
B. Umlaufvermögen	0	0	0	0	0
I. Vorräte					
II. Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände					
III. Wertpapiere					
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks					
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
Summe Aktiva (Bilanzsumme)	0	0	0	0	0

<i>Passiva</i>	<u>2005</u>	<u>2006</u>	<u>2007</u>	<u>2008</u>	<u>2009</u>
A. Eigenkapital	0	0	0	0	0
I. Gezeichnetes Kapital					
II. Kapitalrücklage					
III. Gewinnrücklagen					
IV. Gewinn- / Verlustvortrag					
V. Jahresüberschuss/-fehlbetrag					
B. Rückstellungen					
C. Verbindlichkeiten					
D. Rechnungsabgrenzungsposten					
Summe Passiva (Bilanzsumme)	0	0	0	0	0

Im Ergebnis der Bilanzplanung müssen Summe Aktiva und Summe Passiva übereinstimmen.

Testzeile (Differenz zwischen Aktiva und Passiva)	0	0	0	0	0
--	---	---	---	---	---

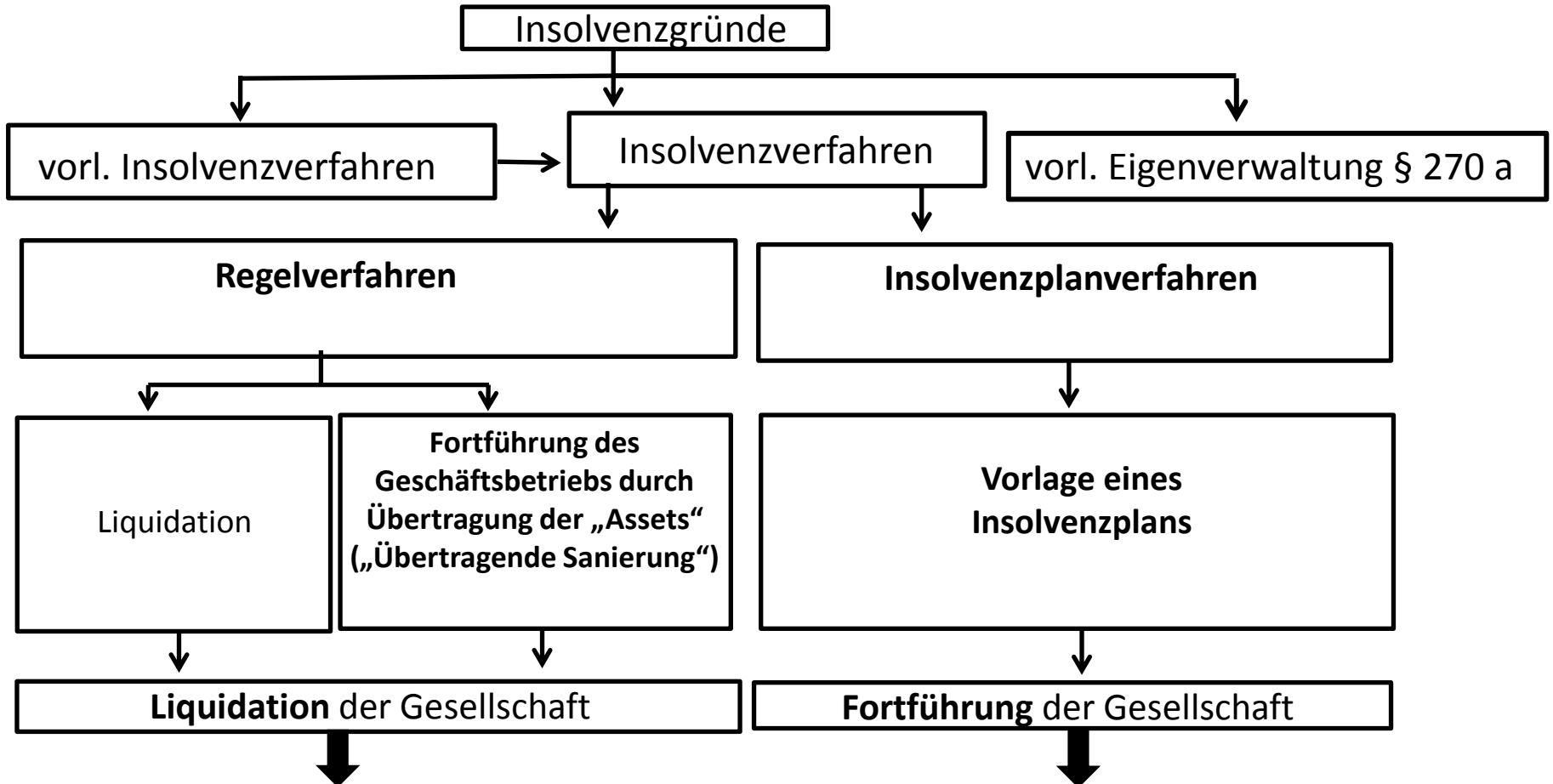
! Gemäß Handelsgesetzbuch (§ 266 Gliederung der Bilanz) haben kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) die aufgeführte verkürzte Bilanz aufzustellen.

Die Erstellung einer Planbilanz ist sehr aufwendig. Sollte sie jedoch gefordert werden (z. B. von Banken oder Beteiligungsgesellschaften), ist die Erstellung der Planbilanz mit Unterstützung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Gewinn- und Verlustrechnung (Euro)

	2005	2006	2007	2008	2009
Umsatzerlöse	0	0	0	0	0
Bestandsveränderungen					
andere aktivierte Eigenleistungen					
sonstige betriebliche Erträge					
Materialkosten					
bezogene Fremdleistungen					
Personalkosten	0	0	0	0	0
Löhne/Gehälter	0	0	0	0	0
Sozialabgaben und Berufsgenossenschaft	0	0	0	0	0
freiwillige soziale Aufwendungen					
Abschreibungen	0	0	0	0	0
sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
Raumkosten					
Fahrzeugkosten					
Werbekosten					
Reisekosten					
Kommunikationskosten					
Versicherungen/Beiträge/Gebühren					
Beratungskosten					
Leasing					
Lizenzgebühren					
Patente/Schutzrechte					
sonstige Aufwendungen					
Zinsaufwendungen					
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0	0	0	0	0
außerordentliche Erträge					
außerordentliche Aufwendungen					
Ergebnis vor Steuern	0	0	0	0	0
Steuern vom Einkommen und Ertrag					
sonstige Steuern					
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0	0	0	0	0
Kumuliert	0	0	0	0	0

! In der GuV werden ausschließlich Kostenpositionen geplant. Investitionen werden in der Investitionsplanung eingestellt, und lediglich mit Abschreibungen in der GuV berücksichtigt.



- Altverbindlichkeiten verbleiben beim Schuldner
- Löschung des Schuldners
- Gesellschaftsanteile kaum werthaltig
- Gesellschaftsanteile werthaltig
Gesellschafterforderungen (§39 InsO)
- Quotale Befriedigung der Insolvenzforderungen

- Erhalt der Schuldnerin
- Gesellschaftsanteile werthaltig
- Vergleich bzgl. Gesellschafterforderungen
- Vergleich hinsichtlich Verbindlichkeiten

Übertragende Sanierung

- Der klassische Unternehmenserwerb, da:
 - **Keine** Übernahme der Verbindlichkeiten
 - **Grds. keine** Haftung für „alte“ Steuern
 - „**Rosinen-Picken (Cherry Picking)**“ auf der Aktivseite
 - Schwierigkeiten i. d. R. nur im Rahmen der Bestimmung des zu erwerbenden Aktivvermögens (Vertragspartner müssen ggfls.zustimmen)



- **schnelle** Verhandlungsergebnisse
- **Grds. keine Garantien bzw. Haftungsausschluss durch IV**

Insolvenzplan

- Nur unter **bestimmten Voraussetzungen** (ESUG) geeigneter als übertragende Sanierung
- **Schwierigkeiten** in der Regel bei der Koordination der Gläubigergruppen
- Schwierigkeiten bei der Vorbereitung eines Planes, der der Zustimmung bedarf



- **Umfassende** „Due Diligence“
- Ggfls. zeitlich spätere **Erfolgsergebnisse**

Übertragende Sanierung gegen Insolvenzplan

Sicherungsnehmer

- Private Sicherungsgeber: maximale Befriedigung über das Sicherungsgut
- Öffentliche Sicherungsgeber: ggf. zusätzliche öffentliche Belange

Arbeitnehmer

- In erster Linie: Erhalt möglichst vieler Arbeitsplätze & Besitzstand
- Vollständige Information über Stand des Verkaufsprozesses

Gericht

- Reibungsloser Ablauf des Insolvenzverfahrens (Zuständig für Planverfahren ist mit Wirkung seit 01.01.2013 der Richter § 18 I Ziff. 2 RPfIG, Delegation möglich?)
- Ggf. zusätzliche öffentliche Belange

Gesellschafter

- Erhalt von Anteilen und Einfluss
- Erhalt des Beteiligungswerts
- Vermeidung oder Begrenzung persönlicher Haftung

Insolvenzverwalter/Sachwalter

- Gesetzlicher Auftrag: maximale Befriedigung für Gläubiger
- Darüber hinaus: „Rettung des Unternehmens“, „schnelle Verwertung“, Delegation von operativen Tätigkeiten, Haftungsausschluss
- Nachhaltigkeitsinteresse: „Visitenkarten Sanierer“



- Insolvenzverwalter/Sachwalter als zentrale Figur
- „Ehrlicher Makler im Interesse der Gläubiger“

Gläubigermehrwert – Ausgangsüberlegungen

Dreh- und Angelpunkt sämtlicher Verwertungsüberlegungen ist die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger

§ 1 InsO

Ziele des Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

- Zentrale Frage für die Ausgestaltung des Verwertungsprozesses:
Welche der drei grundsätzlich möglichen Verwertungsoptionen
 - Insolvenzplanverfahren
 - Übertragende Sanierung
 - Liquidationbietet die bestmögliche gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung?

Gläubigermehrwert: Vergleichsrechnung Asset Deal vs. Insolvenzplan

1. Asset Deal

Berechnung Transaktionsvolumen:

- + Kaufpreis Immobilienvermögen
- + Kaufpreis bewegliches Anlagevermögen
- + Kaufpreis nicht insolvente Beteiligungen (Share Deal)
- + Kaufpreis Vorratsvermögen (ohne geleistete Anzahlungen)
- + Kaufpreis immaterielle Vermögensgegenstände/Goodwill

= Berechnungsgrundlage Asset Deal*

(Forderungen und Bankguthaben / Kassenbestand verbleiben beim Insolvenzverwalter)

*ggf. zuzüglich BQG-Beitrag Investor

2. Insolvenzplanverfahren

Berechnung Transaktionsvolumen:

- + Planzahlungen / übernommene Verbindlichkeiten
- + passivierte Rückstellungen
- + Masseverbindlichkeiten
- Forderungen
- Sonstige Vermögensgegenstände
- Bankguthaben / Kasse
- Geleistete Anzahlungen

= Berechnungsgrundlage Insolvenzplanverfahren
(entspricht „synthetischen Asset Deal“)

Gläubigermehrwert: Fallstudie

Frage 1: Welche Verfahrensvariante bietet den Gläubigern den höchsten Mehrwert?

Kaufpreisangebot Asset Deal (Anlage-/Vorratsvermögen, Goodwill) 3,60 Mio. EUR

+ Einzug der Forderungen L & L durch Insolvenzverwalter 3,00 Mio. EUR

+ Liquide Mittel 0,50 Mio. EUR

= Bruttoverwertungserlös 7,10 Mio. EUR

./. Masseverbindlichkeiten 0,75 Mio. EUR

= **Gläubigerbefriedigung im Asset Deal: 6,35 Mio. EUR**

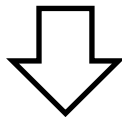
Vergleich: Angebotene Zahlung an Insolvenzgläubiger im Insolvenzplan: 5,48 Mio. EUR

Finanzieller Mehrwert für die Gläubiger im Asset Deal 0,87 Mio. EUR

Übertragende Sanierung vs. Insolvenzplan - § 1 S. 1 InsO

Übertragende Sanierung

- Der klassische Weg und in der Regel die einfachere Variante für den Käufer, da:
 - Keine Übernahme der Verbindlichkeiten
 - Keine Haftung für Unternehmenssteuern
 - „Cherry-Picking“ auf der Aktivseite möglich
- Klärungsbedarf bei Bestimmung des zu erwerbenden Aktivvermögens (Stichwort: „Bestimmtheitsgrundsatz“), bei der Übernahme der Mitarbeiter (§ 613 a BGB) und bei der Übernahme bestimmter Dauerschuldverhältnisse (Vertragspartner müssen zustimmen)



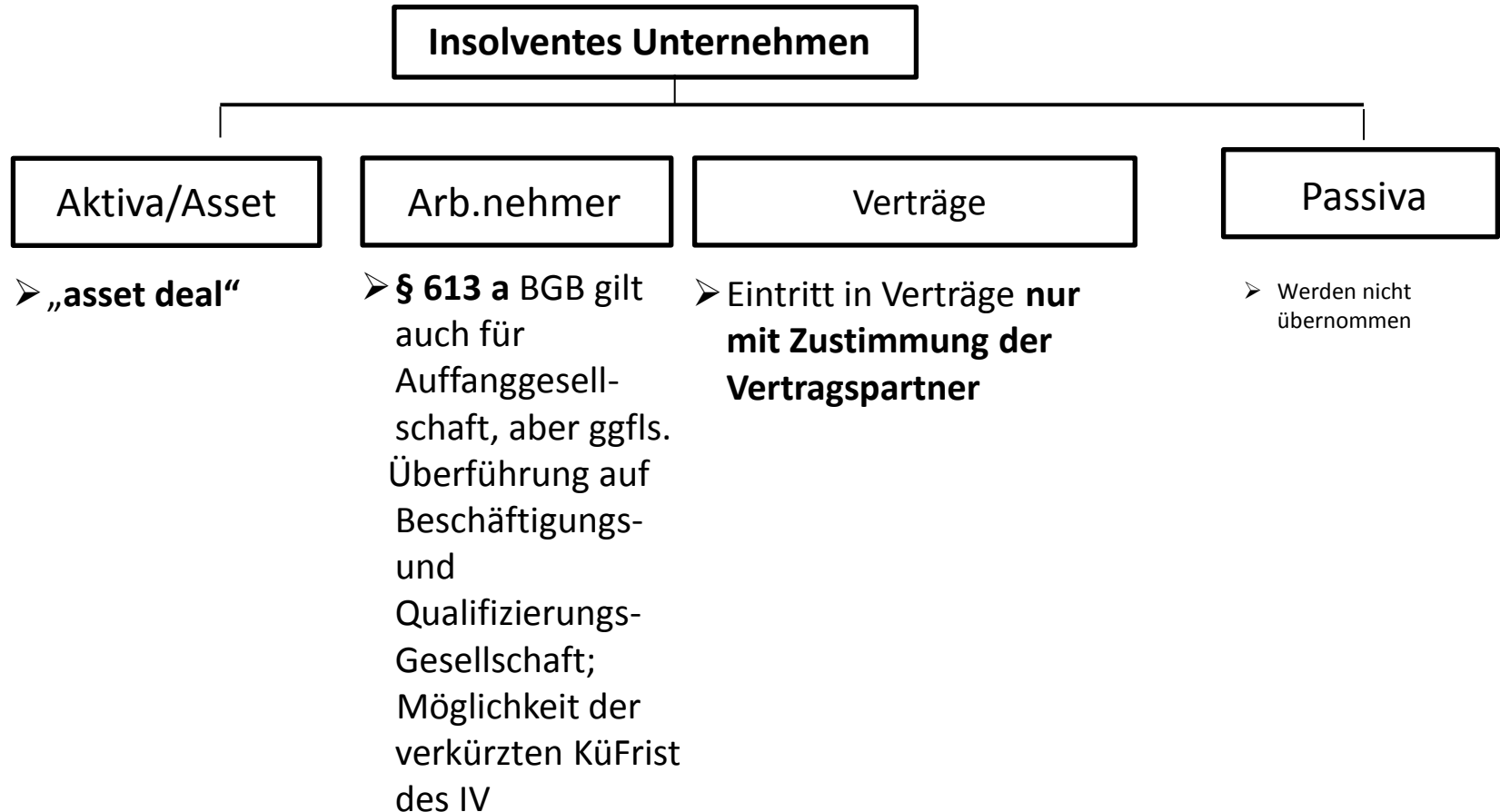
- **Aufgrund vermindertem Haftungsrisiko des Erwerbers keine umfassende „Due Diligence“ notwendig**
- **Tendenziell schnelle Verhandlungsergebnisse**
- **Haftungsausschluss bzw. starke Begrenzung der Haftung des Insolvenzverwalters**

Insolvenzplan

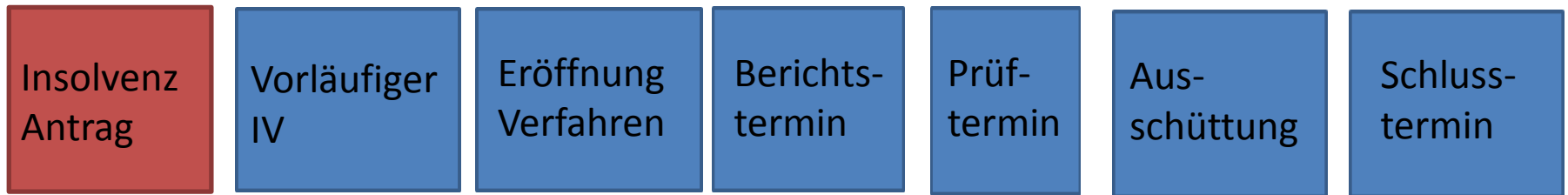
- Zunehmend im Kommen – durch ESUG gefördert:
 - Öffentlich-rechtliche Genehmigungen sind gesellschaftsbezogen erteilt z. B. „DFB-Lizenz“
 - „Günstige Dauerschuldverhältnisse“ müssen erhalten bleiben
 - Überleitung von Dauerschuldverhältnissen zu aufwendig oder nicht opportun (z. B. Mitgliedschaften, Bierlieferverträge)
 - Liquiditätsschonender Erwerb
 - Neufinanzierung über Plan
 - Gesellschafter können an Bord bleiben
 - In Eigenverwaltung ggf. kostengünstiger
 - Gesellschafterwechsel/Ergänzung möglich
- Notwendigkeit der Vorbereitung eines konsensfähigen Plans der Koordination der Gläubigergruppen



- **Umfassende „Due Diligence“ notwendig**
- **Wegen der Komplexität u. U. langsame Verhandlungsergebnisse**



Sanierung in der Insolvenz- Eine unlösbare Aufgabe



Dauer des Verfahrens:

ca. 2 – 8 Jahre



1.

Erwartungen des
Gesetzgebers

2.

Erwartungen der
Öffentlichkeit

3.

Wirtschaftliche
Realität in den
Unternehmen

§§ 1, 21, 156-164 InsO

- Unternehmensfortführung
- Fortführungsaussichten prüfen
- Schuldnervermögen sichern
- Sanierung statt Liquidation
- Förderung außergerichtlicher Sanierung
- Anreicherung der Insolvenzmasse
- Vermeidung massearmer Verfahren
- Ausreichende Masse für Verfahrenskosten vorhanden?

Sanierung in der Insolvenz – Eine unlösbare Aufgabe?

2. Erwartungen der Öffentlichkeit

„Fortführung und Sanierung von Unternehmen haben Vorrang vor der Liquidierung“.

Sanierung in der Insolvenz – Eine unlösbare Aufgabe?

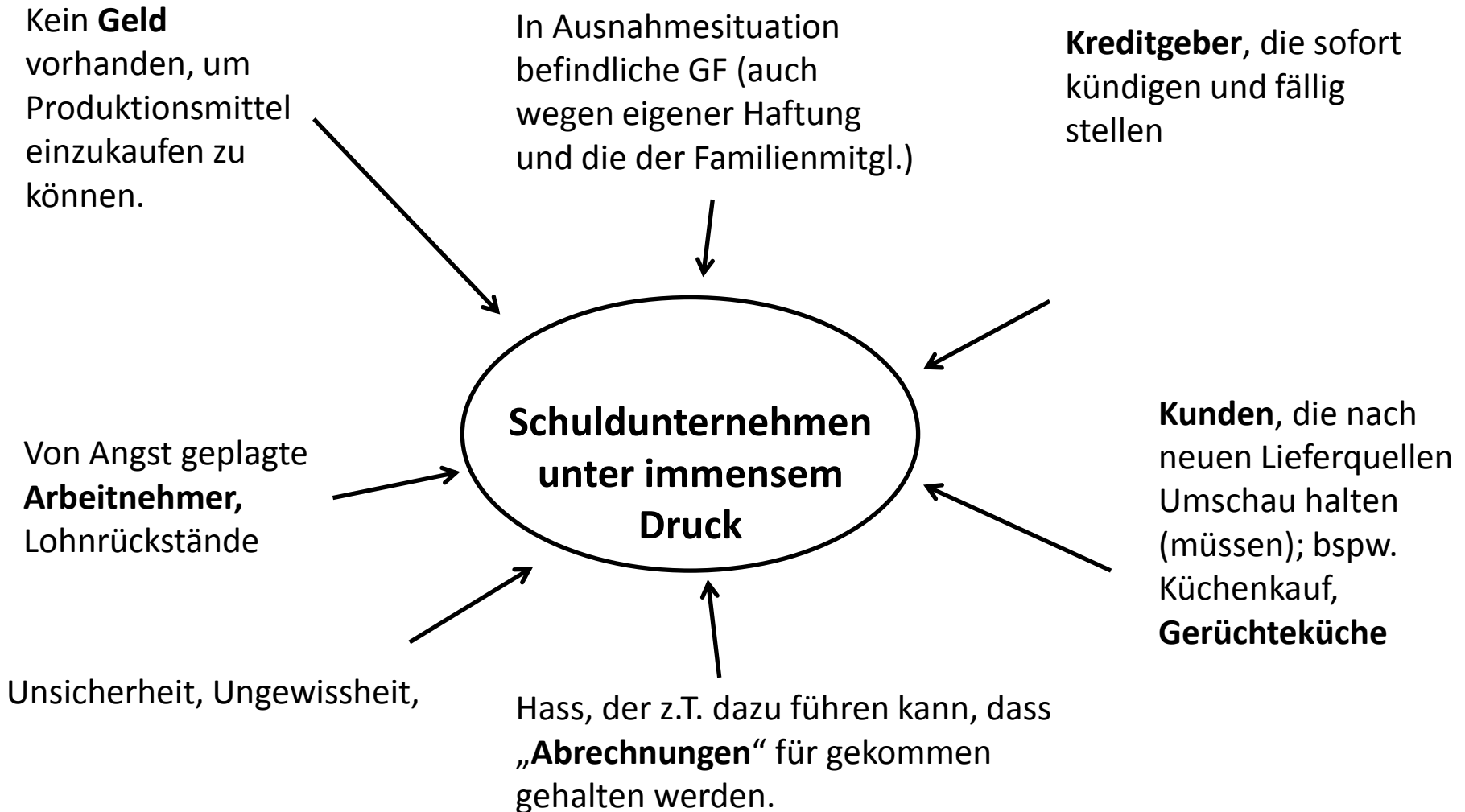
2. Erwartungen der Öffentlichkeit

ABER:

1. **„Die Sanierung insolventer Unternehmen ist nicht per se wünschenswert“**
2. **Das Ziel der Unternehmensübertragung im Insolvenzverfahren ist die Gläubigerbefriedigung, die Haftungsverwirklichung zu ihren Gunsten. Jede Maßnahme der (übertragenden) Sanierung ist auf ihre Vereinbarkeit mit den Interessen der Gläubiger zu prüfen.**

Sanierung in der Insolvenz – Eine unlösbare Aufgabe?

3. Wirtschaftliche Realität



B. II. Übertragende Sanierung – Jura oder Psychologie -

Einen interessanten Meinungsvergleich über die Ursachen für die Krise nach Ansicht von 200 Unternehmern, 79 Kammerberatern, 165 Unternehmensberatern und 100 Bankberatern bietet die Deutsche Ausgleichsbank, zitiert in einem Artikel des Handelsblatts unter dem Titel „Schuld sind immer die anderen“:

Ursache	Unternehmer-Meinung in %	Kammerberater-Meinung in %	Unternehmensberater-Meinung in %	Bankberater-Meinung in %
Wirtschaftliche Lage	52 %	40 %	22 %	30 %
Planungsfehler des Unternehmens bei der Finanzierung	26 %	26 %	35 %	23 %
Forderungsausfälle bzw. Zahlungsmoral	20 %	13 %	10 %	21 %
Falsche Einschätzung der Planung durch die Hausbank	11 %	4 %	9 %	3 %
Managementfehler bzw. Schwächen in der Unternehmensführung	11 %	33 %	30 %	39 %

- Das Gesetz enthält **keine** wesentlichen Vorgaben für die Gestaltung einer Unternehmensübertragung

Größe, Branchenzugehörigkeit, betriebswirtschaftliche und psychologische Verfassung des Schuldunternehmens sind von Relevanz

1. Eine Unternehmensübertragung im Insolvenzverfahren unter der Überschrift „Übertragende Sanierung“ ist **nicht (primär) eine juristische Disziplin**
2. Die Gestaltung einer übertragenden Sanierung hat viel zu tun mit **psychologischen Momenten**
3. Übertragende Sanierungen in der Insolvenz vollziehen sich in einem sehr **knappen** Zeitrahmen (Kann positiv wie auch negativ sein)
4. **Erfolg ist hauptsächlich von „soft facts“ abhängig**

- **Analyse** der wirtschaftlichen, finanziellen und rechtlichen Situation durch den (vorläufigen) Insolvenzverwalter
- Entwicklung von Szenarien und Strategien für eine **Betriebsfortführung**
- **Investorensuche**
- **Ziel: Rascher Verkauf des Unternehmens aus der Insolvenz (aus dem Insolvenzverfahren) („übertragende Sanierung“/„sanierende Übertragung“).**

Richtiger Zeitpunkt?

Antragsverfahren

- Theoretisch denkbar vom Schuldner, aber **riskant** und daher nicht ratsam (Erwerb als asset deal anfechtbar, Gegenleistung ist Insolvenzforderung; Genehmigungsfähigkeit streitig)
- Aber denkbar vom „starken“ (oder „halbstarken“) vorläufigen Verwalter, aber Zulässigkeit umstritten
- **§§ 75 AO, 25 HGB anwendbar**

Eröffnetes Verfahren

Vor Berichtstermin

- Gesetzlich **nicht** vorgesehen
- Aber Möglichkeit der Bestellung eines „vorläufigen Gläubigerausschusses“
- Strittig, ob Schuldner gegen Verkauf vorgehen kann

Nach Berichtstermin

- **Jederzeit** möglich

- In der Regel ist am sinnvollsten, den Erwerb **im Insolvenzantragsverfahren** vorzubereiten und auszuverhandeln
- **Nach Eröffnung** schließen Erwerber und Insolvenzverwalter dann die Vereinbarung unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Gläubigerversammlung/Gläubigerausschusses (in besonderen Fällen auch des vorläufigen Gläubigerausschusses)

- Die übertragende Sanierung beginnt bereits im Antragsverfahren, denn...
- Das Antragsverfahren ist die „**Spri (n) tstrecke**“ in der Unternehmensinsolvenz
- Die ersten (notwendigen, aber niemals hinreichenden) Bedingungen für eine spätere übertragende Sanierung werden in den **ersten Stunden** des Insolvenzantragsverfahrens geschaffen (oder eben versäumt).
- „Sanierungsinstrument“ – **Insolvenzgeld**? (nur bedingt, da sich mit Geld kein AN „kaufen“ lässt)

- **Sicherung der Warenbestände (Inventur)**
- **Sicherstellung einer Weiterbelieferung von Dritten
(Zahlungsbestätigung, aber Vorsicht geboten...)**
- **Kündigung von Auftraggebern verhindern**
- **Sicherstellung der Liquidität**
- **Liquiditätsplanung**
- **Insolvenzgeld-Vorfinanzierung**
- **Kündigungsschutz bei Pacht/Miete**

- **Massekostenvorschuss notwendig?**
 - **Vollstreckungsschutz(nicht bei Immobilienvermögen)**
 - **Erhalt betriebsnotwendigen Betriebsvermögen**
- ➔ bei ständig latenter Gefahr der Haftungsinanspruchnahme des vorläufigen Insolvenzverwalters (§§ 60, 61 analog)

- Laut Insolvenzordnung (§§ 151, 153 InsO) soll Darstellung der **Vermögensgegenstände** der Masse **zum Stichtag der Insolvenzeröffnung** eine Beurteilungsgrundlage dafür geschaffen werden, ob ein Unternehmen liquidiert oder fortgeführt werden kann
- Diese Vorstellung des Gesetzgebers ist **betriebswirtschaftlich nicht darstellbar**.
- Für die Frage der Zukunfts-/Fortführungsfähigkeit (mithin die Frage, ob ein Investor das Unternehmen kaufen will) kommt es auf diese bilanzierten Vermögensgegenstände so gut wie gar **nicht** an

- Vielmehr geht es um **immaterielle Wirtschaftsgüter/Werte**, die real existent, aber kaum greifbar sind:
 - **Zugang zu Märkten**
 - **Zugang zu entscheidenden Personen**
 - **Wahrnehmung im Markt**
 - **Produktions- und Vertriebs-Know-how**
 - **Mitarbeiterqualifikation**
 - **Unternehmensstrategie (nach Insolvenz notwendigerweise angepasst)**

- Was ist der **richtige Wert** für die zu verkaufenden Wirtschaftsgüter?
 - Traditionell Sachverständigengutachten und Masseverzeichnis (§§ 151, 153 InsO) mit Differenzierung von Liquidationswerten und (höheren) Fortführungswerten.
 - **Einzig wirklicher Bewertungsmaßstab ist der Preis**, den der Markt zu zahlen bereit ist.
 - Gibt es mehrere Interessenten (das ist das vom Insolvenzverwalter und den Gläubigern gewünschte Ideal), funktionieren die allgemeinen Marktgesetze – Angebot und Nachfrage-.

Die für eine Unternehmensübertragung verfügbare Masse ?!:

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht die Verfügungsmacht in Bezug auf Unternehmensvermögen (Insolvenzmasse) auf Insolvenzverwalter über (§§ 80, 35, 36, 148 InsO).

Aber:

Worüber verfügt der Insolvenzverwalter in der wirtschaftlichen Realität?

- **Anlagevermögen** ist mit Sicherungsrechten Dritter belegt.
- Maschinen gehören nicht dem Unternehmen, sondern sind **geleast** (oder Miete oder Mietkauf)
- Ein wesentliches „asset“ sind die **Beziehungen** des insolventen Unternehmens zu seinen Kunden
- Ebenfalls bestimmen die **Sicherungsgläubiger**, ob sie bereit sind, zu dem gebotenen Preis auf ihre Aus- oder Absonderungsrechte zu verzichten.

- **Folge: Aufgabe des Insolvenzverwalters ist es, diese (häufig divergierenden) Interessen kurzzeitig in einem wirtschaftlichen Konsens zusammenzubringen.**

- Das ist keine juristische Aufgabe, sondern vielmehr Mediation, Moderation, Kommunikation

5. § 613 a BGB ist – in der Insolvenz- ein **Arbeitsplatzvernichtungsgesetz** oder?!

- a) § 613 a BGB wird, was Ansprüche auf Arbeitsentgelt anbelangt, sinnvollerweise teleologisch reduziert: Vorinsolvenzrechtl. begründete Ansprüche gehen nicht über.
- b) Übergang der (prozessbefangenen) Risiken, die aus der eventuellen Unwirksamkeit betriebsbedingter Kündigungen folgen.
- c) Aber „normale“ Haftung des Erwerbers für Entgeltansprüche , die ab Insolvenzeröffnung bis zur Übertragung entstanden sind (Bsp. Entgeltansprüche von freigestellten Arbeitnehmern).
- d) Haftung für Arbeitnehmer-Ansprüche auf Urlaubsgewährung (egal, ob sie wirtschaftlich vor Insolvenzeröffnung oder während des Verfahrens vor Betriebsübergang entstanden sind).

Folge dieser Haftungsrisiken:

- Gewährleistungsausschluss im Unternehmenskaufvertrag -oder-
- die „sanierende Übertragung“ scheitert.

- Die exakt berechenbaren Kosten aus § 613 a BGB und die zu schätzenden Kosten aus Risiken des § 613 a BGB führen zu einer **Reduzierung des Kaufpreises**
- Oft wesentlicher Faktor:ggfls. Umwelt-Altlasten bei Grundstücken
- Insolvenzverwalter ist bei Kaufpreisfindung „neutral“, da der Erlös aus Veräußerung regelmäßig vollständig an Grundpfandgläubiger fließt.

→ Lösungsmöglichkeiten vorhanden (?):

- Gewährleistung und Freistellung durch Grundpfandgläubiger
- Einrichtung genauer Regularien im Kaufvertrag

(a) Kommunikation mit dem Investor

- Forderungen des Investors müssen akzeptiert werden.
- Fälschlicherweise traditionell im Blick auf das Anlagevermögen (angelehnt an das Masseverzeichnis nach §§ 151, 153 InsO) und auf das aus der Finanzbuchhaltung abgeleitete Vorratsvermögen.

(b) Kommunikation mit den Arbeitnehmern

- Betriebsrat
- Betriebsversammlungen

Kommunikation mit der Öffentlichkeit

- Presse
- Politik

(c) Kommunikation mit den Sicherungsgläubiger

- Typischerweise sind (fast) alle Wirtschaftsgüter mit Sicherungsrechten Dritter behaftet.
- Formal erfordern §§ 167, 168 InsO (fristgebundene) Zustimmungsprozesse.
- komplexe, Abstimmungen mit privilegierten Gläubigern über Wertvorstellungen und erzielbaren Gesamtkaufpreis

(d) Kommunikation mit den Kunden des Unternehmens

Ein Unternehmen ohne Geschäftspartner, ohne Kunden gibt es nicht; es kann also auch nicht übertragen werden.

Bestehen bleibende Kundenbeziehungen sind ein wesentlicher (entscheidender) Wert für einen Investor; eine konsequente/pauschale Anwendung des § 103 InsO durch den Insolvenzverwalter entzieht dem Betrieb seine Existenz.

Typischerweise müssen mit den wichtigsten (fast allen) Kunden „kaufmännische Abstimmungsgespräche“ –geführt werden.

Auch die AN in leitender Position müssen inkludiert werden

(e) Erfordernis der Zustimmung von Gläubigerversammlung oder Gläubigerausschuss

- Vgl. Bestimmungen §§ 156-164 InsO
- Die Entscheidung über Verwertung der Insolvenzmasse soll (erst) nach der ersten Gläubigerversammlung von diesem Gremium oder vom Gläubigerausschuss getroffen werden (sinnvoll??)
- Insolvenzpraktisch ideal und realitätsnah ist aber eine Unternehmensveräußerung am Tag der Insolvenzeröffnung oder kurz danach.
- **Lösung (?) mit Hilfe**
 - a) aufschiebender/auflösender Bedingungen im Unternehmenskaufvertrag**
 - b) Genehmigung durch einen vorläufigen Gläubigerausschuss (§ 67 InsO).**

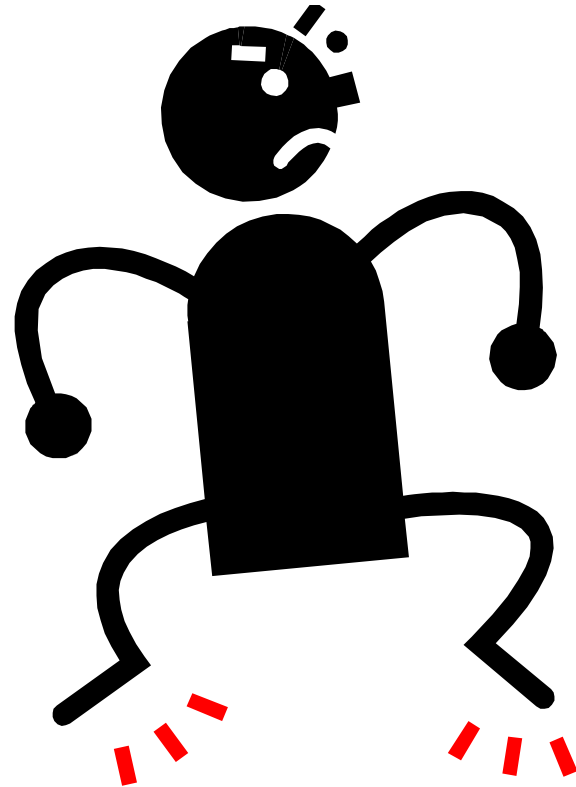
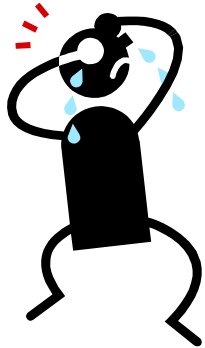
„Übertragende Sanierung“ oder „sanierende Übertragung“ ?

1. Die „übertragende Sanierung“ ist **keine** Sanierung des Unternehmens (**rechtliche Maßnahmen ersetzen niemals die wirtschaftliche Sanierung eines Unternehmens**)

ABER:

2. Sie ist ein Noteingriff **-UND-**
3. Chance für ein „Durchstarten“ des neuen Unternehmens, das durch die Trennung von Aktiva und Passiva keine Rücksicht nehmen muss auf die „alten“ Verbindlichkeiten
4. Sie ist der Beginn einer leistungs- und finanzwirtschaftlichen Unternehmenssanierung in den Händen des Erwerbers/Investors
5. Dieser Prozess kann begleitet werden durch „chirurgische“ Eingriffe.



Vor diesem Hintergrund ist der Begriff „übertragende Sanierung“ (**besser aber: „sanierende Übertragung“**) gerechtfertigt.



Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom 07.12.2011

- Das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom 07.12.2011 soll insbesondere folgende Erleichterungen bringen:
 - **Ausbau** und **Straffung** des **Insolvenzplanverfahrens**
 - **Vereinfachung** des **Zugangs** zur **Eigenverwaltung**
 - **Stärkerer Einfluss** der **Gläubiger** auf die **Auswahl** des **Insolvenzverwalters**

Eigenverwaltung – Abgrenzung zur Insolvenzverwaltung

	Fremdverwaltung	Eigenverwaltung
Gemeinsamkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfahrensmaxime: Bestmögliche Gläubigerbefriedigung ▪ „Trennung des Vermögens von der Gesellschaft“ ▪ Wesentlichen Regelungen der InsO gelten für beide (zB §§ 103 ff. InsO) 	
Unterschiede	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis liegt beim Insolvenzverwalter ▪ Insolvenzverwalter Herr des gesamten Verfahrens 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis bleibt beim Schuldner ▪ Bestellung eines „Sachwalters“ zur Prüfung und Überwachung (60 % der Regelvergütung)
	 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetzlicher Regelfall ▪ Erfolg abhängig von der Bestellung des „richtigen“ Verwalters 	 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelne Gläubiger können Eigenverwaltung boykottieren (Neufassung § 272 I Nr. 2 erhöht Planungssicherheit)

Eigenverwaltung – vorläufiger Sachwalter

- **Neu : Bestellung eines vorläufigen Sachwalters möglich (§ 270 a Abs. 1 InsO-EUSUG):**

„Ist der **Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung nicht offensichtlich aussichtslos**, so soll das Gericht im Eröffnungsverfahren davon absehen,

1. dem Schuldner ein vorläufiges Verfügungsverbot aufzuerlegen oder
2. Anzuordnen, dass alle Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind.

Anstelle des vorläufigen Insolvenzverwalters wird in diesem Fall ein vorläufiger Sachwalter bestellt, auf den die §§ 274 und 275 InsO entsprechend anwendbar sind“.

Eigenverwaltung – Kontrolle

- § 270 a Abs. 2 InsO-ESUG:
„Hat der Schuldner den Eröffnungsantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit gestellt und die Eigenverwaltung beantragt, sieht das Gericht jedoch die Voraussetzungen der Eigenverwaltung als nicht gegeben an, **so hat es** seine Bedenken dem Schuldner mitzuteilen und diesem **Gelegenheit zu geben, den Eröffnungsantrag vor der Entscheidung über die Eröffnung zurückzunehmen.**“

Eigenverwaltung – „Schutzschirmverfahren“

§ 270b InsO-ESUG:

- § 270b Abs. 1 InsO-ESUG: „Hat der Schuldner den Eröffnungsantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt und die Eigenverwaltung beantragt, und ist die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos, so **bestimmt das Insolvenzgericht** auf Antrag des Schuldners eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans. Die Frist darf höchstens drei Monate betragen.“
- § 270b Abs. 2 InsO-ESUG: „In dem Beschluss nach § 270b Abs. 1 InsO bestellt das Gericht einen vorläufigen Sachwalter nach § 270a InsO [...]. **Das Gericht kann** von dem Vorschlag des Schuldners **nur abweichen**, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist. [...]“

Eigenverwaltung – „Schutzschirmverfahren“

- **§ 270b Abs. 2 S. 3 InsO-ESUG:** „Das Gericht kann vorläufige Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 und 2 Nr. 1a, 3 bis 5 anordnen; es hat Maßnahmen nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 anzuordnen, wenn der Schuldner dies beantragt“
- **§ 270b Abs. 3 InsO-ESUG:** „Auf Antrag des Schuldners hat das Gericht anzuordnen, dass der Schuldner Masseverbindlichkeiten begründet. § 55 Abs. 2 gilt entsprechend“.

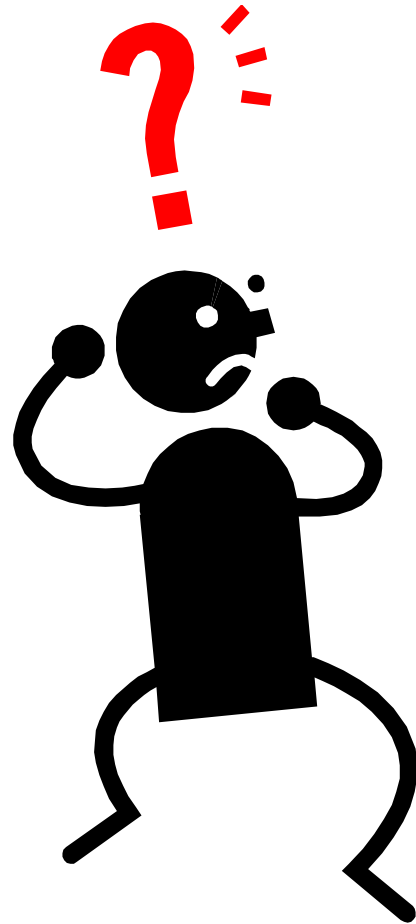
Auswahl des Insolvenzverwalters

Künftig neu durch das ESUG

- **Stärkerer Einfluss der Gläubiger** auf die Auswahl des Insolvenzverwalters gemäß § 56 Abs. 1 S. 3 InsO-ESUG:
- **Vorschläge sind nicht verbindlich**
- **Äußerungsrecht des vorläufigen Gläubigerausschusses** gemäß § 56 a Abs. 1 InsO-ESUG (i. V. m. §§ 21 Abs. 2 Nr. 1a, 22a InsO-ESUG, zur Einsetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses siehe weiter unten):
„Vor der Bestellung des Verwalters ist dem vorläufigen Gläubigerausschuss Gelegenheit zu geben, sich zu den Anforderungen, die an den Verwalter zu stellen sind, und zur Person des Verwalters zu äußern, soweit dies nicht offensichtlich zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners führt.“

- **Vorschlag für den Insolvenzverwalter durch vorläufigen Gläubigerausschuss** gemäß § 56a Abs. 2 Satz 1 InsO-ESUG (i. V. m. §§ 21 Abs. 2 Nr. 1a, 22a InsO-ESUG):
„Das Gericht darf von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des Verwalters nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist.“

Hat das Gericht von einer Anhörung nach Abs. 1 abgesehen, so kann der vorläufige Gläubigerausschuss in seiner ersten Sitzung **einstimmig eine andere Person als die bestellte zum Insolvenzverwalter wählen**, § 56a Abs. 3 InsO-ESUG.



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**